

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0704/2012

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 36390

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	15.02.2012	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung

**Betreff: Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
Neue Aufgabe: Beratung von Geheimnisträgern
- Übertragung der Aufgabe an den Caritas Kinderschutzdienst -**

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s

vor:

Der Beratungsauftrag für Berufsgeheimnisträger wird dem Kinderschutzdienst der Caritas übertragen. Damit wird die Zielgruppe dieser Einrichtung bei Beibehaltung des fachlichen Auftrages erweitert.

Gemäß dem in der AG 78 vorgelegtem Konzept verpflichtet sich der Träger zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- In der ersten Stufe sollen diese Personengruppen mit den Kindern und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, soweit der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist.
- In der zweiten Stufe können die Geheimnisträger zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) in Anspruch nehmen. Die notwendigen Daten für die Beratung werden anonymisiert der InsoFa übermittelt.
- In der dritten Stufe sind die Personen befugt im Fall eines Scheiterns der Sicherung des Kindeswohls die Daten zum wirksamen Schutz an das Jugendamt zu geben. Wenn es den wirksamen Schutz der Kinder nicht in Frage stellt, sind die Personensorgeberechtigten über die Information an das Jugendamt zu informieren.

Dieser dreistufige Plan ist analog dem Vorgehen im § 8a des SGB VIII zu sehen, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen für die Jugendhilfe bisher schon in dieser Weise geregelt hatte.

Da zzt. noch nicht kalkulierbar ist, in welchem Umfang von der entsprechenden Zielgruppe der Beratungs- und Unterstützungsbedarf eingefordert wird und welcher tatsächliche personelle Mehrbedarf sich daraus für die Einrichtung ergibt, wird folgendes vereinbart:

1. Die Aufgabe wird zunächst für den Zeitraum eines Jahres (01.03.2012 – 28.02.2013) übertragen.
2. Zum Einstieg werden über den Zeitraum von 3 Monaten alle eingehenden Anfragen der neuen Zielgruppen mit dem vorhandenen Personalvolumen bearbeitet und dokumentiert.
3. Anschließend wird davon ausgehend zwischen dem Träger und der Stadt Speyer vereinbart, ob und wenn ja in welchem Umfang Kosten für benötigtes Mehrpersonal gewährt werden.
4. Innerhalb dieses Jahres kann bei nachgewiesenem Bedarf Mehrpersonal bis maximal einer halben Stelle bewilligt werden.
5. Der Träger verpflichtet sich, entsprechendes Fachpersonal (Dipl.- Sozialarbeiter/in, Dipl.- Sozialpädagogin, Psychologin/ Psychologe) für die Beratungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.
6. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird der Ausschuss über den Verlauf informiert.

Begründung:

Nach intensiver Debatte im Bundesrat und Anrufung des Vermittlungsausschusses hat dieser einen Kompromissvorschlag erarbeitet, dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011 zustimmte.

Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum 01. Januar 2012 in Kraft.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.09.2011 wurden die Neuregelungen dem Ausschuss ausführlich vorgestellt.

Eine der neuen Aufgaben stellt die Beratungsverpflichtung für Berufsheimnisträger dar. Dazu zählen Ärzte, Hebammen, Angehörige anderer staatlich anerkannter Heilberufe,

Berufspsychologen, Ehe-, Familien- und Erziehungsberater, Berater der Suchtberatungsstellen, Mitglieder einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Lehrer.

Im Gesetzestext wurde hierfür nach dem § 8a folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe kann diesen Auftrag an einen freien Träger delegieren.

In Speyer haben wir mit dem Kinderschutzdienst der Caritas einen erfahrenen Partner im Aufgabenbereich des Kinderschutzes. Ein professionelles Team steht bereits schon jetzt Einrichtungen und Diensten für alle Fragen in diesem Kontext beratend sowie Prozess begleitend zur Verfügung.

Die Einrichtung hat sich mit der neuen Aufgabe inhaltlich befasst und einen ersten Konzeptentwurf in der Sitzung der AG der Jugendhilfeträger am 25.01.2012 vorgestellt. Es bestand Konsens darüber, dass eine Aufgabenübertragung an den Caritas - Kinderschutzdienst sinnvoll ist, da hierfür sowohl die strukturellen als auch fachlichen Voraussetzung gegeben sind, die an anderer Stelle erst aufzubauen wären. Z. B. wurden für das Vorgehen nach § 8a bereits Dokumentationsbögen und Handlungsabläufe erarbeitet. Hinzu kommt, dass davon auszugehen ist, dass sich diese Zielgruppe in einem Verdachtsfall eher an eine Beratungsstelle als an das örtliche Jugendamt wendet, um sich zu informieren und beraten zu lassen.

Schwierig wurde gesehen, dass einerseits eine Bedarfsabschätzung vorab nur schwer möglich ist, andererseits wir aber dem gesetzlichen Auftrag schnellstmöglich gerecht werden und das Beratungsangebot vorhalten wollen. Aus diesem Grund schlägt die AG vor, personelle Ressourcen parallel zur Bedarfsentwicklung aufzubauen.